

Blutgruppen, einschließlich Transfusion

W. Spielmann, K. v. Heintze und M. Th. Weber: Über sogenannte Schnellteste in der Transfusionsserologie unter besonderer Berücksichtigung der „Eldon“-Blutgruppenkarten. [Blutspendedienst, Univ.-Klin., Frankfurt a. M.] Röntgen- u. Laborat.-Prax. 10, 117—122 (1957).

Es wird über Erfahrungen mit Eldon-Karten als Schnelltest in der Blutgruppenserologie berichtet. Aussehen und Handhabung der Karten werden beschrieben. Solche aus einer Produktionsreihe tragen die gleiche Chargen-Nummer. Bei jeder Untersuchung soll für die jeweils benutzte Chargen-Nummer eine Kontrolle mitlaufen, da bei unsachgemäßer Lagerung der Karten auch das angetrocknete Serum Veränderungen erleiden kann. Das Rh-Serum auf der Eldon-Karte erfährt nur das D, läßt C und E unberücksichtigt. Die negative Reaktion im Anti-D-Feld besagt also, daß die untersuchte Person als Empfänger, nicht aber immer als Spender Rh-negativ ist. Deswegen ist die Gruppenuntersuchung mit der Eldon-Karte bei Spenderuntersuchungen unzulässig. — Gute Erfahrungen sind mit der Anti-D-Bestimmung gemacht, da auch eine Anzahl von Du mit erfährt wurde. — Als Gefahrenmoment bei der Benutzung der Eldon-Karten wird nicht genügend ausgebildetes und eingearbeitetes Personal angegeben, da bereits geringe technische Fehler die Ergebnisse verfälschen können. Dies Gefahrenmoment ist jedoch bei allen anderen Methoden ebenfalls vorhanden. Das wichtigste Argument, das gegen die Verwendung von Eldon-Karten sprechen könnte, ist die ungenügende Kontrollmöglichkeit der einzelnen Karte. Es wird von den Verf. Angabe des Verfalldatums auf der einzelnen Karte (bisher nur auf der ganzen Packung) und das Mitführen von O-Serum (bisher sind auf der Karte 4 Felder mit angetrocknetem Serum: Anti-A, Anti-B, Anti-D und als Kontrolle ein agglutininfreies AB-Serum vorhanden) vorgeschlagen.

KLOSE (Heidelberg)

G. Oberhoffer, O. Prokop und G. Schuberth: Untersuchungen zu der Frage Lebensalter und Immunisierungseffekt. [Med. Univ.-Klin. f. Inn. u. Nervenkrankh., Gerichtl. Med., Univ. Bonn u. Med. Klin. d. Med. Akad., Erfurt.] Z. Immun.forsch. 114, 10—16 (1957).

Die statistische Auswertung der A-Titer-Änderung nach Immunisierung mit Blutgruppensubstanz A nach MORGAN ergab wesentlich geringere Immun-Antikörperbildung bei über 60 Jahre alten Menschen gegenüber 31—40jährigen Menschen.

SCHRÖDER (Hamburg)

Ruth E. Moore: Occurrence of Rh antigen V in a group of American negroes. (Das Vorkommen des Rh-Antigens V bei einer Anzahl amerikanischer Neger.) [Howard-Universität, School of Medicine, Bakteriologische Abteilung.] J. Amer. Med. Assoc. 163, 544—545 (1957).

Hinweis auf den neuen Blutfaktor U (WIENER, UNGER und COHEN 1953), welcher bei Kaukasiern zu 100%, bei amerikanischen Negern zu 99% festgestellt wurde und keine Beziehung zu den bekannten Blutsystemen hat. — Bericht über die Untersuchung von 162 amerikanihschen Negern auf das neue Rh-Antigen V (DENATALE 1955) mittels Coombs-Test, wobei 20,37% der untersuchten Personen positiv reagierten. Übereinstimmend mit DENATALE ergab sich eine enge Beziehung zum Rh-System, doch wurde der Faktor V nur bei den Untergruppen Rh₀ und Rh₁rh gesehen, während DENATALE ihn außerdem noch bei einigen anderen Untepgruppen gefunden hatte.

SCHRÖDER (Hamburg)

Frode Galatius-Jensen: Investigations of the genetic mechanism of the haptoglobins with a view to the medico-legal aspects. (Untersuchungen über den Vererbungsmechanismus der Haptoglobine mit einem Hinweis auf die gerichtsmedizinische Bedeutung.) [Univ. Inst. of Forensic Med., Copenhagen.] Acta med. leg. (Liège) 9, Nr spéc., 41—46 (1956).

Nach kurzem Hinweis auf das Wesen der Haptoglobine berichtet Verf. über Untersuchungen an 53 Familien mit 149 Kindern, ferner an 102 Mutter-Kind-Kombinationen und an 26 Zwillingspaaren bezüglich der Vererbungsweise der Haptoglobine. Nach seiner Meinung scheinen die Haptoglobine durch zwei autosome Gene kontrolliert zu werden. Es gibt die 3 Genotypen Hp¹/Hp¹, Hp²/Hp¹ und Hp²/Hp². Die Ergebnisse stimmen völlig mit der Vererbungstheorie überein. Verf. hält es für möglich, durch Mitbestimmung der Hp-Typen die Ausschlusschancen in Unterhaltsprozessen zu erhöhen.

W. DÜRWARD (Jena)

Alexander S. Wiener: Blood grouping tests in disputed parentage. Qualifications of experts. [Serol. Laborat., Off. of Chief Med. Examiner, and Dept. of Forens. Med., Postgrad. Med. School, New York.] *J. Forensic Med.* **3**, 139—148 (1956).

Verf. weist auf die Notwendigkeit erfahrener Blutgruppensachverständiger hin. Er zeigt am Beispiel dreier Fälle von Fehlbestimmungen wie wichtig die persönliche Erfahrung und Ausbildung des Untersuchers ist. Selbst Ärzte, die Bücher und wissenschaftliche Arbeiten über Blutgruppen schreiben, seien deswegen noch lange nicht a priori als Experten zu bezeichnen. Die Verwendung der CDE-Nomenklatur für Vaterschaftsgutachten hält er für überflüssig.
JUNGWIRTH (München)

A. Hässig, S. Rosin, A. Schmid und B. Wuilleret: La valeur médico-légale des facteurs sanguins A₁, A₂, K, Fy^a et P. [Laborat. central du serv. de transfus., Croix-Rouge, et Serv. de génét., Inst. de zool., Univ., Berne, Suisse.] [I. Internat. Congr. of Human Genet., Copenhagen, 1.—6. VIII. 1956.] *Acta genet. et statist. med.* (Basel) **6**, 606 (1957).

Es wird darauf verwiesen, daß der 1. Teil dieser Arbeit in der Schweizer medizinischen Wochenschrift 1956 unter dem Titel „Über die Verwertbarkeit der Blutfaktoren A₁, A₂, K, Fy^a und P bei Klärung von strittigen Abstammungsfragen“ erschienen ist. Der 2. Teil wurde unter dem Titel „Über Intermediärformen der A-Untergruppen“ in der Zeitschrift „Blut“ 1957 erörtert.
JUNGWIRTH (München)

B. Jonsson: Blood groups and paternity problems. [State Inst. of Forensic Chem., Stockholm.] [I. Internat. Congr. of Human Genet., Copenhagen, 1.—6. VIII. 1956.] *Acta genet. et statist. med.* (Basel) **6**, 603—606 (1957).

Verf. schildert den gegenwärtigen Stand der serologischen Vaterschaftsbegutachtung in Schweden. Nach neueren Gesetzen erstreckt sich die Begutachtung nicht nur auf die Feststellung einer Nichtvaterschaft, sondern bei Nicht-Ausschlüssen auch auf die Angabe der relativen Vaterschaftswahrscheinlichkeit. Letztere soll bei weiteren in Vorbereitung befindlichen Gesetzen eine wichtige Rolle spielen, so daß vor einer mißbräuchlichen Anwendung der Wahrscheinlichkeitskalkulation durch die Justizbehörden gewarnt wird.
JUNGWIRTH (München)

K. Henningsen: On the application of blood group testing to cases of disputed paternity in Denmark. (Über die Anwendung der Blutgruppenuntersuchung bei zweifelhafter Vaterschaft in Dänemark.) [Univ. Inst. of Forensic Med., Copenhagen.] *Acta med. leg.* (Liège) **9**, Nr spéc., 95—104 (1956).

Bericht über die Einführung der Blutgruppenuntersuchung in Dänemark und Angaben über die Zahlen der durchgeführten Untersuchungen in den Jahren 1927—1955. Hinweis auf die zur Zeit gültigen gesetzlichen Bestimmungen zur Feststellung der Vaterschaft. Tabelle über erzielte Ausschlüsse in Ein- und Mehrmannsachen. Erläuterung der in den skandinavischen Ländern 1952 erarbeiteten Richtlinien für die Blutgruppenuntersuchungen und die Bewertung der Ausschlußmöglichkeiten durch die einzelnen Systeme und bei Nichtausschluß über die Möglichkeit der Beziehung statistischer Unterlagen über Häufigkeit und Seltenheit der Blutgruppenmerkmale und ihre Kombinationen für die Angabe der Wahrscheinlichkeit der Vaterschaft. — Keine grundsätzlichen Unterschiede zu den in Deutschland gültigen Auffassungen.
HANSEN (Berlin)

StGB § 163; BGB § 1717 (Vaterschaftsausschluß durch Blutgruppengutachten). Ein Vaterschaftsausschluß auf Grund der Rhesusteilfaktorbestimmung ist im Strafverfahren voll beweiskräftig. [LG Wuppertal, Urt. v. 15. II. 1957-14 Ms/Ns 6/55 (59).] *Neue jur. Wschr. A* 1957, 1202.

Ferdinando Nicoletti: In tema di perizie ematologiche. (Zum Thema Blutgruppengutachten.) [Ist. di Med. Leg. e Assicuraz., Univ., Catania.] [4. Congr. Reg., Soc. Sicil. di Med. Leg., Assicuraz. e Lav., Agrigento-Sciaccia, 11.—12. XII. 1954.] *Atti Assoc. ital. Med. leg.* [Minerva medicoleg. (Torino) **77**, H. 1] 1957, 38—39.

Verf. berichtet über die Möglichkeiten der Fehlbestimmung bei Blutgruppenuntersuchungen, und ihre Auswirkungen in Klinik und forensischer Praxis. Aus diesem Grunde wurden

serologische Zentralinstitute für die Diagnostik eingerichtet. Mit dieser Tätigkeit wurden im wesentlichen die Institute für gerichtliche Medizin betraut. GREINER (Duisburg)

P. Dahr: Über einige aktuelle Fragen auf dem Gebiete der Bluttransfusion, insbesondere über die Bedeutung des Rhesusfaktors. (A. BECK, Med. Klin. 1956, 13, 510.) Med. Klin. 1957, 171—172.

Als Universalblutspender sind solche Personen als „gefährlich“ abzulehnen, die entweder α - und β -Lysine oder Immunagglutinine mit hohem Titer besitzen; 0-Blut, dem diese Eigenschaften fehlen, kann man ohne weiteres auf Empfänger der Gruppen A, B oder AB übertragen. Reaktionen nach Verwendung gefährlicher Spender setzen nicht stürmisch ein, sondern verlaufen nach Art einer schleichenden Hämolyse. Die Bedeutung des Rh-Faktors für das Zustandekommen von Transfusionsreaktionen und Neugeborenen-Erythroblastosen ist wissenschaftlich fundiert und von den Fachleuten allgemein anerkannt. Es reagiert allerdings nicht jedes rh-negative Individuum bei der Konfrontierung mit Rh-positivem Blut (Transfusion, Gravidität) mit einer Antikörperbildung und mit entsprechenden Reaktionen (Transfusionsstörungen, Erythroblastose), weil die Antigenität des Rh-Faktors relativ gering ist. Wenn in der Beckschen Klinik 18000 Blutübertragungen ohne Berücksichtigung des Rh-Faktors erfolgten und dabei — außer gelegentlichen Schüttelfrösten usw. — keine schwereren Reaktionen auftraten, so darf man nicht übersehen, daß auch gelinde Reaktionen bereits Ausdruck einer Blutgruppenunverträglichkeit sein können, daß normalerweise nur jeder 18. rh-negative Empfänger auf die Transfusion von Rh-positivem Blut mit einer Antikörperbildung reagiert und daß auch durch reaktionslos vertragene Transfusionen Sensibilisierungen gesetzt werden können, deren klinische Folgezustände sich dem Blickfeld des Chirurgen entziehen und zum Teil später in den Frauenkliniken diagnostiziert werden. Unter diesen Gegebenheiten ist man unter Fachleuten sich darüber einig, daß die Vernachlässigung des Rh-Faktors in Fällen, wo dessen Bestimmung, zeitlich und technisch gesehen, hätte erfolgen können, einem Kunstfehler gleichzusetzen ist.

DICKGIESSER (Marburg a. d. Lahn)

Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug

● **Herbert Jäger: Strafgesetzgebung und Rechtsgüterschutz bei Sittlichkeitsdelikten. Eine kriminalsoziologische Untersuchung.** (Beitr. z. Sexualforschung. Hrsg. von H. BÜRGER-PRINZ u. H. GIESE. H. 12.) Stuttgart: Ferdinand Enke 1957. VI, 125 S. DM 15.60.

Im ersten allgemeinen Teil, der die *theoretischen Grundlagen* der Arbeit darstellt, wird eingehend die Auffassung begründet, daß für die Strafwürdigkeit und deren Grenzen nur streng rationale Kriterien und Gesichtspunkte der Gefahrenabwehr maßgeblich sein dürften, die allen Menschen, für die das Gesetz gilt, gleichmäßig einsichtig seien. Nicht die Rücksicht auf das ungeklärte, unbelehrte Massenempfinden und das emotionale Interesse der Öffentlichkeit dürften für die Strafgesetzgebung entscheidend sein — wie dies vielfach der Fall wäre —, sondern nur der Rechtsgüterschutz könne als einziges rationales Prinzip, das den Anforderungen der Objektivität, der sozialen Verhältnisse und der wirklichen Allgemeingültigkeit standhalte, beurteilt werden. Erst dann, wenn ein konkreter Verletzungs- oder Gefährdungstatbestand erfaßt, die Schadenskausalität kriminalsoziologisch durchdacht und die Auswirkung einer bestimmten Handlungskategorie eindeutig geklärt sei, sollte von Rechtsgüterschutz gesprochen und eine Strafnorm für berechtigt gehalten werden. Da der Gesetzgeber aber, zum Unterschied zum Richter, nicht an Maximen gebunden wäre und keine klaren Grenzen der Strafwürdigkeit kenne, seien die Strafrechtsmotive vielfach so vage und die Rechtsgüterbehauptungen nicht immer sachlich genügend fundiert. Dies zeige besonders die Beschäftigung mit den Strafbarkeitsmotiven bei den Sittlichkeitsdelikten, die vielfach nicht dem Rechtsgüterschutzgedanken als rechtspolitischer Leitlinie entsprächen, wie im zweiten Teile bei der „*Analyse einzelner Rechtsgüter*“ ausführlich dargelegt wird. Bei den *Delikten der Gewaltanwendung und Gewaltandrohung* sei die Stellungnahme relativ einfach, da das Rechtsgut der freien Selbstbestimmung angesichts des individuellen Wesens des sexuellen Erlebnisbereiches ganz besonders schutzbedürftig wäre. Daraus folgere, daß der Strafschutz im Bezirk des Sexuellen überhaupt in erster Linie Individualschutz zu sein habe, wobei es sinnvoll erscheine, die Unterscheidungen von hetero- und homosexuell, innerhalb und außerhalb der Ehe, fallenzulassen und die Delikte — unter besonderer Hervorhebung der Beischlafs- und beischlafähnlichen Handlungen — zu einem einheitlichen Tatbestand der sexuellen Nötigung zusammenzufassen. In den Fällen des *Mißbrauches von Autoritäts- und Schutz-*